

Entsendung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur grenzüberschreitenden Beförderung von Personen und Gütern durch Unternehmen mit Sitz in der EU, dem EWR und der Schweiz

- **Transport auf der Schiene und mit Wassertransportmitteln**
- **Transporte auf der Straße mit Fahrzeugen, die nicht mit Fahrtschreibern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgestattet sein müssen**
- **Transport auf der Straße durch ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein**

Mindestentlohnung und Verwaltungsanforderungen in Österreich

Stand dieser Information ist September 2023.

Diese Information ergänzt die allgemeinen Informationen der Webseite www.entsendeplattform.at.

Nicht Gegenstand dieser Information sind

- **Transporte durch ein Unternehmen mit Sitz weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein**
- Arbeitskräfteüberlassungen
- Entsendungen in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen in Österreich.

Wann gelten die Mindestentlohnung und Verwaltungsanforderungen?

- ⇐ Arbeitnehmerentsendung nach Österreich: **In Österreich liegt kein gewöhnlicher Arbeitsort** des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin.
- ⇐ **Hinreichende Verbindung zu Österreich**

Insbesondere folgende Konstellationen sind umfasst:

- **Kabotage** (Beladung und Entladung erfolgen in Österreich)

Sonderfall Zusammenhang mit Transit:

Wird ein Transit wegen einer Kabotage oder eines trilateralen Transports aus Österreich in das Ausland unterbrochen oder beendet, ist – im Gegensatz zum Transit – die Transportleistung zur Kabotage umfasst.

In diesem Fall ist auch die Anfahrt zu den Orten in Österreich umfasst, nicht jedoch das Fortsetzen des Transits (Verlassen des österreichischen Gebiets).

- **Trilaterale** Beförderungen, wobei im **Niederlassungsstaat** des Verkehrsunternehmens **weder der Ausgangsort noch der Bestimmungsort** liegt (auch für einen Auftraggeber außerhalb Österreichs)
 - **Zielverkehr** vom Ausland nach Österreich (z. B. Beladung oder Aufnahme von Fahrgästen erfolgt außerhalb von Österreich, Entladung oder Absetzen von Fahrgästen erfolgt in Österreich) und
 - **Quellverkehr** von Österreich in das Ausland (z. B. Beladung oder Aufnahme von Fahrgästen erfolgt in Österreich, Entladung oder Absetzen von Fahrgästen erfolgt außerhalb von Österreich).

Beispiel Zielverkehr: Ein Verkehrsunternehmen mit Niederlassung im Staat A nimmt eine Beförderung vom Staat B (Ausgangsort) nach Österreich als Staat C (Bestimmungsort) vor.

- **Personenbeförderung** (Gelegenheitsverkehr, Linienverkehr - insbesondere durch Busse, Taxi/Mietwagen, Schiff oder Bahn)
- **Rundreise**, einschließlich lokaler Ausflüge in Österreich, wobei Gäste **in einem anderen Staat als dem Niederlassungsstaat** des Verkehrsunternehmens die **Reise beginnen**
- **Leerfahrten**, die eine **hinreichende Verbindung** zu Österreich haben (vgl. zu den Leerfahrten unten zum kollektivvertraglichen Mindestlohn)
- Auch **unregelmäßige oder einmalige Transporte können Entsendungen sein.**

Wann gelten die Mindestentlohnung und Verwaltungsanforderungen nicht?

⇐ **Keine hinreichende Verbindung zu Österreich**

Insbesondere folgende Konstellationen sind nicht umfasst:

- **Transit**
 - In Österreich erfolgt weder Beladung noch Entladung von Gütern und weder Aufnahme noch Beendigung einer Reise von Personen.
 - Die Fahrt durch Österreich ist nur notwendig zur Erreichung des eigentlichen Ziels. Sie bezweckt nicht, Güter oder Personen nach Österreich zu befördern.
 - Ob ein Transit vorliegt, wird von Halten (beispielsweise aus hygienischen Gründen, zum Tanken oder für Ruhepausen) nicht beeinflusst.
- **Bilaterale Beförderungen:** Beförderungen von Gütern oder Personen auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags **vom Sitzstaat** des Verkehrsunternehmens **nach Österreich oder umgekehrt.**

- Eine **Rundreise** für eine vorab zusammengestellte Gruppe durch verschiedene Staaten, einschließlich lokaler Ausflüge in Österreich, wobei die Gäste **ausschließlich im Sitzstaat** des Verkehrsunternehmens die **Reise beginnen**.
- **„Werkverkehr“**
 - Der Transport ist nur **Nebenleistung im Rahmen eines Rechtsgeschäfts**. Dies sollte dokumentiert werden können.
 - Die Beförderung ist eine **Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens**.
 - Das höchstzulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges ist irrelevant.
 - Klassisches Beispiel **Kauf einer Ware im Ausland** durch eine/n Käufer/in in Österreich und der **Transport dieser Ware** durch den Verkäufer oder die Verkäuferin **mit eigenem LKW und** den bei ihm oder ihr **angestellten Lenker/innen** des Fahrzeuges.
 - Der **Verkäufer/Vermieter/Erzeuger/Bearbeiter/Eigentümer selbst** liefert durch seine Arbeitnehmer/innen mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die verkauften/vermieteten/erzeugten/zu bearbeitenden Güter nach Österreich.
 - Der **Käufer/Mieter/Bearbeiter/Eigentümer selbst** holt durch seine Arbeitnehmer/innen mit eigenen (gemieteten/geleasten) Fahrzeugen die gekauften/gemieteten/zu bearbeitenden/bearbeiteten Güter aus Österreich ab.
 - Im Zuge des Transports **zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens** werden eigene Güter (eigene Arbeitnehmer/innen) durch eigene Arbeitnehmer/innen nach Österreich geliefert (befördert) oder aus Österreich abgeholt.
- **Tätigkeiten, die für die Inbetriebnahme und Nutzung von gelieferten Gütern unerlässlich sind** und von entsandten Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen des Verkäufers oder Vermieters mit geringem Zeitaufwand durchgeführt werden.
- **Abschlepp- und Pannendienstfahrten**, wenn
 - der Lenker oder die Lenkerin des schadhafte/verunglückten Fahrzeuges Mitglied eines Autofahrerclubs ist oder einen Schutzbrief einer Versicherung hat und
 - der Abschleppvorgang durch den ausländischen Abschleppdienst vorgegeben ist oder
 - die Beauftragung zur Abschleppfahrt durch die Polizei erfolgt.
- **Private Busfahrten** durch Vereine, wenn Vereinsmitglieder **ohne Bezahlung** den Bus lenken
- **Abholservice für Hotelgäste** durch einen eigenen Hotelabholdienst
- **Überstellfahrten** durch Autohäuser (Verkäufer des Autos).
- **Ausnahmen Schiffsverkehr:**

- Das Schiff „überwintert“ nur in einem Hafen in Österreich, ohne dass Transportdienstleistungen erbracht werden.
- Die Mannschaft in Österreich geht nur an Bord oder verlässt das Schiff, und die eigentlichen Transportdienstleistungen werden im Ausland erbracht.

Welche Rechte und Verpflichtungen bestehen bei Entsendung?

Insbesondere

- Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen **Mindestlohns**
- **Meldung** der Entsendung mit dem speziellen [online-Formular](#) für den Transport
- Bereithaltung bzw. Übermitteln von **Unterlagen**:
 - Meldung
 - Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung
 - Lohnunterlagen
 - Bei Drittstaatsangehörigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin die Beschäftigungsbewilligung.

Mindestentlohnung – österreichischer Kollektivvertrag

- **Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen – Arbeiter/innen**

In der Güterbeförderungsbranche ist für Arbeiter der [Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe](#) maßgeblich. Für Arbeiter von Unternehmen, die Güterbeförderung ausschließlich mit Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, ausüben, ist der [Kollektivvertrag für das Kleintransportergewerbe](#) zu beachten.
- **Personenbeförderungsbranche**
 - [Kollektivvertrag für private Autobusbetriebe](#)
 - Taxiunternehmen: [Kollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe](#) mit PKW
- **Schifffahrtsbranche**
 - [Kollektivvertrag für die Binnenschifffahrt](#)
- **Unternehmen, das nicht zur Personen- oder Güterbeförderungsbranche gehört**

Wenn ein Unternehmen einer anderen Branche Transporte nur als Teil der unternehmerischen Tätigkeit durchführt, ist der **jeweils für diese Branche geltende Kollektivvertrag** maßgeblich.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn ist für **die gesamte in Österreich geleistete Arbeitszeit** maßgeblich. Die Arbeitszeit umfasst

- **Lenkzeiten**
- Zeiten für **sonstige Arbeitsleistungen** (etwa Beladetätigkeiten/Entladetätigkeiten) und
- Zeiten der **Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen** (etwa Wartezeit bei Beladung/Entladung durch andere).
- **auch Leerfahrten**
 - beim trilateralen Quellverkehr auch die Anfahrt zum Beladeort, beim trilateralen Zielverkehr nicht nach dem Entladen in Österreich die Leerfahrt zurück zur Grenze
 - bei Kabotage auch die Anfahrt, nicht jedoch nach dem Entladen in Österreich die Leerfahrt zurück zur Grenze.

Meldeverpflichtungen

- Für die Meldung ist das spezielle [online-Formular für den Transport](#) zu verwenden.
Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfen des ZKO-Formulars.
- Die Meldung wird „pauschal“ **für sechs Monate** erstattet (und damit unabhängig von einer konkreten Entsendung).
- Dabei sind unter anderem **sämtliche** in diesem Zeitraum in Österreich eingesetzten **Arbeitnehmer/innen** und die **behördlichen Kennzeichen** der dabei eingesetzten Fahrzeuge anzugeben.
- Für Änderungen bei den Angaben der Meldung, wie etwa zusätzliche Arbeitnehmer oder Fahrzeuge, steht ein spezielles [online-Formular für eine Änderungs-meldung](#) zur Verfügung.
- Die Meldung ist **vor der Arbeitsaufnahme** zu erstatten.
Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ist
 - beim trilateralen Zielverkehr: die Einfahrt in das österreichische Gebiet
 - beim trilateralen Quellverkehr und bei Kabotage: die Anfahrt zum Beladeort (mitunter ab Einfahrt in das österreichische Gebiet).
- **Daten**, die im Zusammenhang mit **vorangegangenen Meldungen** gespeichert wurden, können in neue Meldungen importiert und adaptiert werden. Das kann den Aufwand beim Ausfüllen des Meldeformulars erheblich verringern.

Bereithaltung und Übermittlung von Unterlagen

Wer muss die Unterlagen bereithalten und in welcher Form?

- Bestimmte Unterlagen sind bereits zwingend und **ausschließlich im Fahrzeug** bereitzuhalten, andere Unterlagen sind spätestens **aus Anlass einer Kontrolle den Behörden** zu **übermitteln**.
- Die Unterlagen sind jeweils durch jene **Arbeitnehmer/innen** bereitzuhalten, die aktuell Transportarbeiten in Österreich ausführen.
- Die Unterlagen sind im Fahrzeug für den oder die darin befindliche/n Arbeitnehmer/in bereitzuhalten und den Kontrollbehörden zur Verfügung zu stellen.
- Die Bereithaltung kann entweder in **Papierform** oder in **lesbarer elektronischer Form** (auf einem Display) erfolgen.
 - Die Daten müssen auf dem **Gerät des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin** gelesen werden können (z. B. USB-Stick auf diesem Gerät).
 - Die technischen Geräte müssen sich bereits ab Einreise in das österreichische Gebiet im Fahrzeug befinden.
 - Sollten sich die Daten nicht auf dem technischen Gerät selbst befinden (sondern etwa auf einem Server im Ausland), so ist erforderlich, dass der Zugriff auf diese Daten im Zeitpunkt der Kontrolle möglich ist.
 - Sollte der Zugriff nicht möglich sein, gelten die Unterlagen als nicht bereithalten.

Welche Unterlagen sind zwingend im Fahrzeug bei der Entsendung bereitzuhalten?

- Eine Kopie der **Meldung** der Entsendung
- **Sozialversicherungsdokument A 1** (in der jeweiligen Landessprache)

Falls es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin noch nicht möglich war, sich die Bescheinigung A1 ausstellen zu lassen, genügen folgende Unterlagen als **gleichwertige Nachweise** der Anmeldung zur Sozialversicherung (jeweils in **deutscher oder englischer** Sprache, wobei eine Übersetzung **nicht beglaubigt** sein muss):

- der **Antrag** auf Ausstellung der Bescheinigung A1 und **zusätzlich**
- **ein Dokument, aus welchem abgeleitet werden kann, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin für die Dauer der Entsendung im Entsendestaat zur Sozialversicherung angemeldet ist**, z. B.
 - ein älteres Formular A 1, welches jedoch nicht vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ausgestellt sein darf oder
 - Lohnzahlungsnachweise oder Bankauszüge als Beleg dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge im Entsendestaat geleistet werden.

- **Folgende Lohnunterlagen** (grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache, wobei eine Übersetzung nicht beglaubigt sein muss):
 - **Arbeitsvertrag oder schriftliche Information über wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrags** im Sinn der Nachweis-Richtlinie 91/533/EWG bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1152
 - **Arbeitszeitaufzeichnungen.**

Die Arbeitszeitaufzeichnungen können mit den in der Transportbranche üblichen Kontrollgeräten (sowohl analog als auch digital) erfolgen, sofern die nach österreichischem Kollektivvertrag zu entlohnenden Arbeitszeiten ersichtlich sind. Arbeitszeitaufzeichnungen bedürfen bei Verständlichkeit (Zuordenbarkeit Arbeitszeit zum Arbeitstag) keiner Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Dabei ist zu beachten, dass auch andere Zeiten als Lenkzeiten zu entlohnen sein können.

- **Bei Drittstaatsangehörigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin gegebenenfalls die Arbeitsbewilligung** des Entsendestaates im Fall einer **Kabotage**:

Im Fall, dass der oder die **Arbeitnehmer/in** von einem Unternehmen mit Sitz in einem **EU-Mitgliedstaat** oder in der **Schweiz, in Island, Norwegen oder Liechtenstein** entsandt werden soll, aber selbst nicht die **Staatsangehörigkeit** eines dieser Staaten besitzt, ist im Falle einer **Kabotage** die Arbeitsbewilligung des Entsendestaates bereitzuhalten, sofern eine solche im Entsendestaat erforderlich ist.

Welche Unterlagen sind bei einer Kontrolle an die Behörden zu übermitteln?

- **Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege**
- Unterlagen betreffend die **Lohneinstufung** (etwa Ausbildung und Vordienstzeiten, wenn dies nach dem Kollektivvertrag bedeutsam ist)
- Diese Lohnunterlagen müssen in **deutscher** oder **englischer Sprache** vorliegen. Übersetzungen müssen nicht beglaubigt sein.
- Aufzeichnungen über die **Arbeitszeiten** jedes entsandten Arbeitnehmers:

Auch wenn in die Arbeitszeitaufzeichnungen bei der Kontrolle bereits Einsicht genommen wurde, sind diese dennoch auf Verlangen des Amtes für Betrugsbekämpfung zu übermitteln. Arbeitszeitaufzeichnungen bedürfen bei Verständlichkeit (Zuordenbarkeit Arbeitszeit zum Arbeitstag) keiner Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

Wie und für welchen Zeitraum sind die Unterlagen zu übermitteln?

- Die Unterlagen sind **innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen** nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln.

Langen die Lohnunterlagen innerhalb dieser Frist beim Amt für Betrugsbekämpfung nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen und wird dementsprechend sanktioniert.

- Der **Zeitraum**, für den die Unterlagen übermittelt werden müssen, umfasst jenen Kalendermonat, in dem eine Kontrolle des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin erfolgt ist, und den Vormonat, wenn der/die Arbeitnehmer/in in Österreich tätig war.